

Erben und Vererben



BASISWISSEN

Durchblick für Erben und Erblasser

„Reicht doch noch, wenn ich mich später damit beschäftige“, denkt mancher. Denn niemandem ist es ganz wohl bei dem Thema. Doch wer für die Zukunft plant, sollte das Thema Erben im Blick haben.

Inhalt

| | |
|----------------------|----|
| Basiswissen | 1 |
| Gesetzliche Erbfolge | 2 |
| Persönlicher Wille | 3 |
| Gültigkeit | 3 |
| Pflichtteil | 4 |
| Vererben | 5 |
| Streit vermeiden | 5 |
| Klarheit schaffen | 6 |
| Steuern sparen | 7 |
| Erben | 8 |
| Erste Schritte | 8 |
| Bankgeschäfte regeln | 9 |
| Erbchaft | 10 |

Gesetzliche Erbfolge

Immer der Reihe nach

Die gesetzliche Erbfolge gilt immer, wenn Sie nichts anderes festgelegt haben. Fehlt also ein Testament oder ein Erbvertrag, wird vererbt nach dem Willen von „Vater Staat“. Das Gesetz teilt Erben in Ordnungen ein:

- 1.Ordnung: Kinder, Enkel und Urenkel
- 2.Ordnung: Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten
- 3.Ordnung: Großeltern, Onkel, Tanten, Vettern und Cousinen

Nur wenn es keine Erben erster Ordnung gibt, erbt die zweite Ordnung und so weiter... immer der Reihe nach.

Der Nächste bitte

Das Gesetz sieht außerdem vor, dass nicht alle Erben einer Ordnung zum Zuge kommen, sondern nur die nächsten lebenden Verwandten. Wenn zum Beispiel der Großvater stirbt, erben seine Kinder. Die Enkel erhalten nichts.

Ist aber ein Kind des Großvaters bereits verstorben, rücken dessen Kinder nach. Die Enkel erben dann neben weiteren Kindern des Großvaters.

Gatte erbt nicht alles

Wenn nichts anderes festgelegt ist, erbt der überlebende Ehepartner in der Regel die Hälfte. Aber nicht automatisch alles!

Wie viel die Witwe oder der Witwer erbt, hängt von zwei Faktoren ab:

- Vom Verwandtschaftsgrad der übrigen Erben zum Verstorbenen
- Vom Güterstand, der bei der Hochzeit vereinbart wurde. Bei der Zugewinn-Gemeinschaft, die automatisch gilt, erbt der Ehegatte mindestens die Hälfte.

Jeder Erbfall ist individuell. Daher sollten Sie sich bei Fragen sachkundig beraten lassen.

Persönlicher Wille

Inhalt des Testaments

Ein Testament ist sinnvoll, wenn Sie mit Ihrem Nachlass andere Pläne haben als das Gesetz vorsieht.

Man unterscheidet zunächst zwischen öffentlichem Testament und privatem Testament. Das öffentliche Testament setzen Sie gemeinsam mit einem Notar auf. Möchten Sie lieber privat zur Feder greifen, sollten Sie an Folgendes denken:

- Damit das Testament gültig ist, müssen Sie volljährig und geschäftsfähig sein („testierfähig“).
- Erklären Sie unmissverständlich, wer die Erben sind und zu welchen Teilen sie erben sollen.
- Bestimmen Sie Ersatzerben für den Fall, dass die eingesetzten Erben vor Ihnen sterben.

Form des Testaments

Ein privates Testament können Sie sofort und überall verfassen. Dabei kostet es nur das Papier, auf dem es geschrieben ist. Damit es gültig ist, müssen Sie ein paar Formalitäten beachten:

- Schreiben Sie das gesamte Testament selbst von Hand.
- Unterschreiben Sie mit Ihrem Vor- und Nachnamen sowie mit Ort und Datum.
- Wenn Ihr Testament mehrere Seiten lang ist, nummerieren und unterschreiben Sie jedes Blatt.
- Benennen Sie Ihre Erben mit Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum

Gültigkeit

Es gilt, was steht

Damit Ihr letzter Wille gültig ist, müssen Sie einiges beachten. Ein Notar kann Ihnen sowohl formal als auch inhaltlich helfen, Ihre Wünsche zu formulieren. Das notarielle Testament kostet Sie zwar etwas, aber Sie ersparen Ihren Hinterbliebenen unter Umständen sehr viel Ärger.

Bei einem öffentlichen Testament müssen die Erben außerdem keinen Erbschein beantragen. Ein Erbschein ist oft notwendig, um sich als rechtmäßiger Erbe auszuweisen.

Nichts kommt weg

Öffentliche Testamente werden automatisch bei der Nachlass-Abteilung des Amtsgerichts verwahrt, damit sie nicht verloren gehen. Auch ein privates Testament kann dort gegen eine geringe Gebühr verwahrt werden.

Wünsche ändern sich wie das Leben

Alle fünf bis zehn Jahre sollten Sie prüfen, ob noch alles Ihren Vorstellungen entspricht. Möchten Sie etwas in Ihrem privaten Testament ändern, vernichten Sie am besten das alte und schreiben ein neues. Ein öffentliches Testament gilt bereits dann als widerrufen, wenn Sie es beim Nachlassgericht abholen.

Bei der Frage, was die beste Lösung für Sie ist, hilft Ihnen der Notar.

Pflichtteil

Nur halb bestraft

„Du bist enterbt!“, schreit der Vater seinen Sohn an. Das ist halb so schlimm, wie es sich anhört. Denn der Sohn behält in der Regel sein Recht auf den Pflichtteil, auch wenn der Vater ihn per Testament „enterbt“. Der Streit kostet den Sohn zwar eine Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, aber die andere Hälfte bleibt ihm noch.

Wenn der Vater an Stelle des Sohnes gerne seinen Kegelbruder als Haupterben einsetzen möchte, ist das sein gutes Recht. Denn es gilt die „Testier-Freiheit“.

Die Nächsten sind geschützt

Ein Streit unter Geschwistern kann teuer zu stehen kommen. Sie gehen ganz leer aus, wenn Bruder oder Schwester Sie testamentarisch von der Erbfolge ausschließt.

Einen gesetzlichen Anspruch auf den Pflichtteil haben nur:

- Ehegatte
- Kinder und Enkel
- Eltern

Auch hier gilt wie bei der gesetzlichen Erbfolge: Immer der Reihe nach



VERERBEN

Richtig vorsorgen

Das erste Vermögen ist aufgebaut. Vielleicht haben Sie Kinder. Für klare Verhältnisse ist es nie zu früh. Gehen Sie sicher, dass für den Erbfall alles in Ihrem Sinne geregelt ist.

Streit vermeiden

Zeigen Sie Initiative

Bevor Sie sich allein auf das Gesetz verlassen, sollten Sie prüfen, ob es in der letzten Konsequenz das ist, was Sie wollen. Denn Ihre persönlichen Vorstellungen regelt es nicht. Hier müssen Sie selbst aktiv werden.

Mit einem öffentlichen Testament gehen Sie mit Hilfe des Notars sicher, dass Ihr Testament formal hieb- und stichfest ist. So hinterlassen Sie keinen Zweifel und vermeiden Streit unter den Erben.

Den Nachlass schützen

Oft dient ein Testament nicht nur dazu, die eigenen Wünsche zu formulieren, sondern zugleich die Existenz seiner Erben oder der Firma zu schützen. Denn es lässt sich nur Geld verteilen und Ausgleichszahlungen zwischen den Erben werden nach Tod des Erblassers fällig. Da Haus und Hof schlecht zu teilen sind, sollte Ihre Erbregelung eine Lösung vorsehen.

Vertrauen ist gut ...

Regeln Sie Ihren Nachlass möglichst zu Lebzeiten gemeinsam mit Ihren Erben.

Ehepaare können in einem gemeinschaftlichen Testament ihren letzten Willen niederlegen. Beim Erbvertrag einigen sich Erblasser und Erben vor einem Notar zum Beispiel auf eine Teilungs-Anordnung oder die Erben verpflichten sich zu bestimmten Leistungen, wie zum Beispiel die Pflege eines Elternteils.

Lassen Sie sich bei der Gestaltung Ihres Testaments am besten von einem Notar beraten.

Klarheit schaffen

Übersichten erleichtern

Wenn Sie Ihren Erben aufwändiges Suchen ersparen wollen, bringen Sie Ordnung in wichtige Unterlagen und Übersicht in Ihre Finanzen.

Stellen Sie zusammen:

- Urkunden, wie zum Beispiel Geburts-Urkunde
- Versicherungs-Verträge, Renten-Unterlagen
- Bankunterlagen
- Unterlagen zu Haus- und Grundbesitz
- Übersicht über laufende Einnahmen und Ausgaben
- Aufstellung über Vermögen und Schulden
- Genaues Verzeichnis des Nachlasses mit ggf. Ort, wo Ihr Testament liegt

Vollmacht erteilen

Noch bevor der Nachlass geklärt ist, fallen Kosten an für Ihre Hinterbliebenen, wie zum Beispiel für Beerdigung und Miete. Damit sie nicht in Schwierigkeiten kommen, können Sie einer Vertrauens-Person beispielsweise eine Bankvollmacht erteilen.

Fragen Sie Ihren Berater nach Formularen für eine Bankvollmacht. Er gibt Ihnen gerne Auskunft.

Versicherungs-Summe schützen

Wenn Sie eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, sollten Sie in den Versicherungs-Vertrag einen Bezugs-Berechtigten mit genauem Namen eintragen lassen. Die Versicherungs-Summe fällt so nicht in den Nachlass und der Begünstigte kommt direkt an das Geld.



Steuern sparen

Freibeträge nutzen

Denken Sie immer auch an den Erben, den Sie sich nicht selbst ausgesucht haben: den Staat. Er erbt mit in Form der Erbschaftssteuer.

Wenn Sie nicht wollen, dass der Fiskus finanziell Anteil nimmt, können Sie schon zu Lebzeiten Vermögen in Form von Schenkungen auf Ihre späteren Erben übertragen. Ehepartner beispielsweise haben einen Freibetrag von 307.000 Euro. Zwischen den Schenkungen müssen zehn Jahre vergehen, bevor der Freibetrag erneut genutzt werden kann.

Immobilie sichern

Bei verheirateten sowie unverheirateten Paaren sollten sich beide Partner ins Grundbuch eintragen lassen. So bleibt kein Zweifel, wem was gehört und am Ende zusteht.

Wenn Sie Ihre Immobilie zu Lebzeiten an Ihre nächsten Erben übertragen möchten, sollten Sie sich mit einem Schenkungsvertrag absichern, der Ihnen zum Beispiel ein lebenslanges Wohnrecht zusichert.

Beraten Sie sich mit einem Notar über die für Sie beste Lösung. Verlieren Sie bei allen steuerlichen Aspekten aber nicht Ihre persönlichen Interessen aus den Augen.

Geschenkt ist geschenkt

Schenkungs-Versprechen müssen grundsätzlich notariell beurkundet und innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt gemeldet werden. Steuersätze und Freibeträge sind bei Schenkung und Erbschaft gleich. Der steuerliche Vorteil bei der Schenkung liegt nur darin, dass nach zehn Jahren der Steuer-Freibetrag erneut genutzt werden kann.

Geschenke kommen von Herzen. Doch sollten Sie auch daran denken, dass Ihr eigenes Auskommen gesichert ist. Denn Schenkungen lassen sich nur schwer wieder rückgängig Auch hier gilt wie bei der gesetzlichen Erbfolge: Immer der Reihe nach



ERBEN

Was nach einem Todesfall zu tun ist

Gerade wenn die Kraft fehlt, ist Kraft nötig. Denn kurz nach einem Todesfall gibt es für Hinterbliebene einiges zu tun: Anträge stellen, Fristen beachten und vieles mehr. Orientierung ist nötig.

Erste Schritte

Sofort regeln

- Arzt rufen, der eine Todes-Bescheinigung ausstellt
- Verwandte, Freunde und ggf. Arbeitgeber benachrichtigen
- Standesamt spätestens am folgenden Werktag informieren und Sterbe-Urkunde beantragen
- Lebens- und Unfall-Versicherung innerhalb von 24 Stunden benachrichtigen
- Bestattungs-Unternehmen, Friedhofs-Verwaltung und Pfarramt kontaktieren
- Testament beim Nachlassgericht abliefern

Frühzeitig regeln

- Krankenkasse, Rentenstelle und andere Versorgungs-Träger und Versicherungen des Verstorbenen informieren
- Gegebenenfalls Überbrückungs-Geld, Hinterbliebenen-Rente und/oder betriebliche Altersversorgung beantragen
- Wohnung unter Umständen kündigen
- Erbschein beim Nachlassgericht beantragen, sofern kein öffentliches Testament vorliegt
- Bei Unklarheiten oder Erbschafts-Auseinandersetzungen einen Notar einschalten

Nicht vergessen

- Versicherungen und Verträge kündigen oder auf den Namen des überlebenden Ehepartners umschreiben
- Mitgliedschaften ändern oder kündigen
- Steuererklärung des Erblassers bis zum Jahresende abgeben



Bankgeschäfte regeln

Status erfassen

Als Erben sollten Sie schnell prüfen, ob Dritte eine Bankvollmacht besitzen und sie gegebenenfalls widerrufen. Wenn Sie nicht bevollmächtigt sind, können Sie sich durch einen Erbschein ausweisen.

Fragen Sie unsere Berater nach allen Konten, Depots sowie Verträgen des Verstorbenen und fügen Sie die Werte zum Todestag einer Liste über Vermögen hinzu. Erfassen Sie auch die Verbindlichkeiten des Erblassers, wie zum Beispiel Ratenkredit-Schulden oder überzogene Konten.

Überblick verschaffen

Wenn der Verstorbene keine vollständige Übersicht über seine Bankverbindungen hinterlassen hat, sollten Sie auch bei anderen Geldinstituten nachfragen. Auskunft geben die Zentralverbände von Banken und Sparkassen.

Sie erhalten von uns eine Kontoverlaufs-Übersicht. Ihr entnehmen Sie beispielsweise Daueraufträge oder Lastschriften. So erhalten Sie einen Überblick darüber, welche Verträge und Aufträge Sie noch ändern oder kündigen müssen.

Karten sperren

Lassen Sie die VR-BankCard sowie alle Kreditkarten des Verstorbenen sofort sperren. Informieren Sie die zuständige Filiale oder benutzen Sie die entsprechenden Kartensperr-Rufnummern.

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Berater. Sie helfen Ihnen gerne weiter.

Erbschaft

Das Glück prüfen

„Wer erbt, ist ein Glückspilz“, denken viele. Aber Erben haben auch Pflichten und nicht jeder Nachlass ist ein Gewinn. Denn Schulden werden mitvererbt, für die der Erbe mit seinem eigenen Vermögen haftet. Bei der Annahme des Erbes sind Schaden und Nutzen genau abzuwägen. Stellt sich das Erbe als Schuldenfalle heraus, kann der Erbe innerhalb von sechs Wochen die Erbschaft ausschlagen.

Vorsicht, das erben Sie mit

- Schulden des Erblassers
- Geldforderungen von Pflichtteils-Berechtigten und Vermächtnis-Nehmern
- Zahlung der Erbschaftssteuer
- Unterhalts-Zahlungen an Angehörige für die ersten 30 Tage nach dem Tod („Dreißigste“)
- Auflagen des Erblassers
- Kosten der Beerdigung

Wenn Sie nicht abschätzen können, ob Sie mit einer Erbschaft unterm Strich gewinnen oder verlieren, sollten Sie schnell einen Notar einschalten und gegebenenfalls eine Nachlass-Verwaltung beantragen.

Die Trauben hängen hoch

„Des Menschen Wille ist sein Himmelreich“, spottet der Volksmund. Bei einem Testament ist dieser Wille ernst zu nehmen. Haben Sie jedoch berechtigte Einwände, können Sie ein Testament anfechten. Gründe können sein:

- Es gibt ein späteres Testament.
- Formfehler machen das Testament ungültig.
- Der Erblasser war über bestimmte Tatsachen nicht informiert.
- Der Erblasser wurde bedroht.

Die Anfechtung eines Testaments ist nicht leicht. Dass sich Hinterbliebene ungerecht behandelt fühlen, gilt vor Gericht nicht als Grund.